Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3170

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Aretz**
Durchwahl 3896-371
Geschäftszeichen
KuP-01.09.07-000001-2023-0003537

Datum 30.10.2024

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 12.11.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 12.11.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2024 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2023 (Vorlage 18/2842):

- **Beitrag 20:** Fluthilfe: Baufachliche Schutzanforderungen kommen beim Wiederaufbau zu kurz und Krisenresilienz unterentwickelt

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

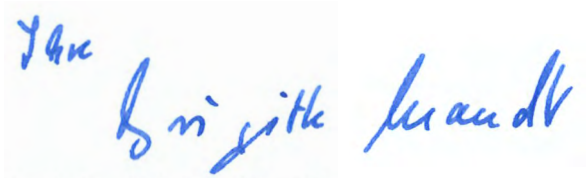

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 20 des Jahresberichts 2024, S. 185 ff.

Fluthilfe: Baufachliche Schutzanforderungen kommen beim Wiederaufbau zu kurz und Krisenresilienz unterentwickelt

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim Landesrechnungshof (LRH) Andreas Zelljahn

Der Landesrechnungshof (LRH) hat gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Arnsberg die Maßnahmen des Wiederaufbaus im Bereich "Hochbau" nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 geprüft. Im Ergebnis hat er insbesondere das fehlende Bewusstsein für die Stärkung der Resilienz - inklusive einer Personalstrategie - für den nächsten möglichen Krisenfall festgestellt.

Weiter hat der LRH die Kriterien für die Verwendungsnachweisprüfung als mangelhaft eingestuft und um Überarbeitung des entsprechenden Erlasses zur Online-Verwendungsnachweisprüfung gebeten. Auch hat der LRH die Ungleichbehandlung der Antragstellenden soweit beanstandet, als sich je nach dem Zeitpunkt der Antragstellung die Bewilligungsgrundlagen geändert haben.

Zudem fehlte eine eindeutige Definition der zu erwartenden baufachlichen Schadensbilder. Weiter stellte der LRH fest, dass die adressatengerechte Informationsversorgung zur Eigenvorsorge gegen wasserbedingte Schäden vernachlässigt worden ist. Darüber hinaus beanstandete der LRH vermeidbare Mehrkosten bei der Beauftragung eines Dienstleisters.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) hat die Forderungen und Anregungen des LRH zur Kenntnis genommen und teilweise Lösungen erarbeitet.

An die im Jahresbericht angeführte Erwiderung des LRH auf die 1. Stellungnahme des MHKBD schloss sich eine weitere Stellungnahme des Ministeriums an. Nach der 2. Folgeentscheidung des LRH vom 10.10.2024 ergibt sich folgender Sachstand:

Fehlende Resilienzstrategie

Das MHKBD hat damit begonnen, die eigenen Erfahrungen aus dem Förderverfahren zur Wiederaufbauhilfe zu evaluieren. Wesentliche Problemfelder konnten im Rahmen eines Workshops „Lehren aus der Pandemie und der Fluthilfe – Optimierungspotenziale bei Förderverfahren der Bezirksregierungen“ identifiziert werden. Der LRH hat das MHKBD aufgefordert, sein besonderes Augenmerk auf die Beantwortung der konkret benannten Problemfelder zu legen.

Eine Antwort auf die vom LRH aufgeworfene Frage der personellen Aufstellung in einem weiteren möglichen Krisenfall gibt das MHKBD im Beantwortungsverfahren bisher nicht. Jedoch hat sich die Ministerin in einem Interview vom 13.07.2024 gegenüber dem Kölner Stadtanzeiger zur „Preparedness“ ihrer Verwaltung dazu konkret geäußert:

> *„(…) wir sind jetzt dabei, uns selbst besser für die Bewältigung künftiger Ausnahmesituationen (…) aufzustellen. Es sollte bei solchen Ereignissen eine Alarmreserve geben, die klar und fokussiert ist, und weiß, was zu tun ist. Es geht hierbei um die kurzfristige Aktivierung von geschultem Personal. In den Behörden sollten sich Freiwillige melden können, die im Ernstfall sofort für den Krisenfall abgestellt werden können.“*[1]

Kriterien für die Online-Verwendungsnachweisprüfung

Das MHKBD hat die Notwendigkeit der fortlaufenden Evaluation der Kriterien für die Verwendungsnachweisprüfung – wie vom LRH eingefordert – anerkannt und eine Anpassung des entsprechenden Erlasses zur Regelung der risikoorientierten Prüfung in Aussicht gestellt. Daneben arbeitet das MHKBD derzeit an technischen Verbesserungen für die Prüfung der Verwendungsnachweise. Dies schließt u. a. einen schnelleren und direkteren Zugang zu doppelten Dateien und den zugehörigen Anträgen für die Bewilligungsbehörden ein.

---

[1] Siehe Kölner Stadtanzeiger: „Viel mehr Haushalte als erwartet waren vollständig versichert“, 13.07.2024; Medienschau der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 15.07.2024, Seite 60.

Ungleichbehandlung der Antragstellenden

Das MHKBD bleibt im Beantwortungsverfahren bei seiner Auffassung, dass es in den Bewilligungsverfahren zu keiner wesentlichen Ungleichbehandlung der Antragstellenden gekommen ist. Es führt aus, dass durch den ständigen Austausch mit den Bewilligungsbehörden frühzeitig neue Fragestellungen identifiziert und einheitlich geregelt worden seien. Es hätten sich Sachverhalte ergeben, die bei der ersten Abfassung der Förderrichtlinie nicht vorhersehbar waren und damit eine Nachsteuerung auf dem Erlasswege notwendig gemacht hätten.

Das MHKBD hält die Vorbereitung eines allgemeinen Erlasses für künftige Katastrophenfälle nicht für erforderlich und verweist dazu auf die „Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Milderung von durch Naturkatastrophen erlittenen Schäden“ vom 27.02.2024.[2]

Die Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen wurde am 13.09.2021 erstmals veröffentlicht.[3] Der LRH konstatiert, dass das MHKBD an dieser Förderrichtlinie erheblichen Anpassungsbedarf erkannt hat. Denn 1,5 Jahre nach ihrer Veröffentlichung bedurfte es aus Sicht des MHKBD bis zum 28.02.2023 bereits 58 klarstellender Erlasse, die das MHKBD im Programm wiederaufbau.web veröffentlicht hat. Erst mit der Veröffentlichung konnten diese angewendet werden. Der zwischen der ersten Veröffentlichung der Förderrichtlinie Wiederaufbau und der Veröffentlichung der klarstellenden Regelungen eingetretene Zeitverlauf impliziert die Ungleichbehandlung der Antragstellenden.

Der LRH hält an seiner Auffassung fest, dass die Regelungsflut nach der ersten Veröffentlichung der Förderrichtlinie auf Qualitätsmängel der Förderrichtlinie schließen lässt. Zu viele Fragen sind nach der ersten Veröffentlichung der Förderrichtlinie für die Bewilligungsbehörden aber auch für die Antragstellenden offengeblieben. Aus den Erfahrungen mit der Bewilligungspraxis der Fluthilfe heraus hat der LRH das MHKBD aufgefordert, einen allgemeinen Erlass für künftige Katastrophenfälle vorzubereiten. Mit diesem „Schubladenerlass“ stünde dem Land für künftige Katastrophenfälle ein qualitativ hochwertiger Verfahrensleitfaden zur Verfügung. Hierzu hat das MHKBD den LRH auf die

---

[2] MBl. NRW. 2024 S. 429.

[3] MBl. NRW. 2021 Nr. 27 vom 13.09.2021.

„Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Milderung von durch Naturkatastrophen erlittenen Schäden“ vom 27.02.2024 verwiesen. Diese Richtlinie regelt aber nur Soforthilfen[4]. Demgegenüber behandelt die Förderrichtlinie Wiederaufbau die staatliche Fürsorge in Form von Billigkeitsleistungen nach einer Naturkatastrophe. Einen Zusammenhang mit der neuen Soforthilferichtlinie des Landes kann der LRH dabei nicht erkennen.

Das MHKBD hat die Forderung des LRH, die aus dem Förderverfahren Wiederaufbau gewonnenen Erkenntnisse in einen „Schubladenerlass“ für künftige Naturkatastrophen einfließen zu lassen, noch nicht anerkannt.

Komplizierte und schlechte Kommunikationswege im Antragsverfahren

Seit dem 24.02.2024 können die Bezirksregierungen mittels eines Nachrichtenmoduls Dokumente an Fördernehmende direkt bereitstellen. Das weitere Konzept „Nachrichtenversand und Dokumenteneinreichung durch Fördernehmende“ befinde sich laut MHKBD im Entwurfsstadium. Ziel ist es, dass Fördernehmende aus dem Antragsportal Nachrichten und Dokumente an die zuständige Bezirksregierung versenden können.

Der LRH begrüßt die seitens des MHKBD eingeleiteten Maßnahmen zur Erweiterung der wechselseitigen Kommunikation zwischen Bezirksregierungen und Antragstellenden. Zudem befürwortet der LRH das Konzept „Nachrichtenversand und Dokumenteneinrichtung durch Fördernehmende“ des MHKBD und erwartet die Implementierung dieses Kommunikationsmoduls.

Adressatengerechte Informationsversorgung zur Eigenvorsorge

Das MHKBD teilt mit, dass es für die Bereitstellung zusätzlicher Informationen zur sog. baulichen Eigenvorsorge gegen wasserbedingte Schäden nicht zuständig sei. Stattdessen verweist das MHKBD auf externe Angebote zur Hochwasserprävention. Das MHKBD erläutert dazu dem LRH, dass die Veröffentlichung einer „weiteren abstrakten

---

[4] Soforthilfe: für Privathaushalte 2.000 € für die erste und 1.000 € für jede weitere Person sowie für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe 5.000 €.

Handreichung“ den Betroffenen nicht helfen würde. Zudem berichtet das MHKBD dem LRH, dass es die Anregungen des LRH im Frühsommer 2024 zum Anlass genommen habe, auf seiner Internetseite vier Verlinkungen zum Thema bauliche Eigenvorsorge gegen wasserbedingte Schäden bereitzustellen.

Der LRH bemerkt hierzu, dass er keinesfalls allein die Erstellung einer weiteren abstrakten Handreichung gefordert hat. Vielmehr sieht der LRH in dem vom MHKBD eingeführten Verfahren zur Erlangung der Wiederaufbauhilfe eine große Chance, die Betroffenen gezielt zur bauliche Eigenvorsorge gegen wasserbedingte Schäden zu informieren. Daher hält der LRH an seiner Auffassung fest, dass schon unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Fürsorge alle Informationswege zur Sensibilisierung der Bevölkerung für das Bauen und Leben in Überschwemmungsgebieten genutzt werden sollten.

Fazit

Der LRH nimmt positiv zur Kenntnis, dass das MHKBD begonnen hat, die Erfahrungen aus der Fluthilfe für künftige Großschadenereignisse im Land festzuhalten und nutzbar zu machen. Dabei sieht der LRH das MHKBD als das zuständige Bauministerium unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Fürsorge in einer besonderen Verantwortung für die Lösung baufachlicher Fragestellungen in Hochwassergebieten. Denn staatliche Fürsorge bedeutet nämlich nicht nur Finanzhilfen für den Wiederaufbau zu leisten, sondern auch den Wiederaufbau der Betroffenen insofern zu begleiten, als gravierende Schäden durch das nächste Hochwasser vermindert werden können. Denn die Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen wird mit fortschreitendem Klimawandel in Deutschland stetig zunehmen. Dies haben wieder einmal die jüngsten Wetterereignisse im Sommer 2024 gezeigt. Diese Entwicklungen muss das Land annehmen, um für Katastrophenfälle gewappnet zu sein.

Das Prüfungsverfahren dauert an.